

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 311.

Donnerstag den 7. November.

1861.

Bekanntmachung.

Während der Monate November, December und Januar wird das Museum des Nachmittags nur bis 3 Uhr geöffnet sein.
Leipzig am 2. November 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

Nachstehend bezeichnete, der Stadtgemeinde gehörige Wohnhäuser, das Hauptgebäude in dem ehemaligen Becker'schen Grundstücke, Kleine Gasse Nr. 1 (584 des Brandkatasters B.), das ehemals Krüger'sche Hausgrundstück, Kleine Gasse Nr. 2 und 3 (585 und 586 des Brandkatasters B.), das ehemals Gärtner'sche Haus, Bosenstraße Nr. 13 (666 des Brandkatasters B.) sollen mit sämmtlichem dazu gehörigen Material und so wie sie stehen und liegen zum Abbruche versteigert werden.
Wir haben hierzu den 7. November 1861 als Termin angesetzt, und es werden Erstehungslustige geladen, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr in der Rathsstube zu erscheinen, ihre Gebote zu eröffnen und sich dann weiterer Weisung zu gewärtigen.
Die Versteigerungsbedingungen können vom 21. October d. J. an auf dem Bauamte eingesehen werden.
Leipzig den 17. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleichner.

Bekanntmachung.

Die erste Etage im vormalig Schletterschen Hause, Petersstraße Nr. 14, soll von Ostern 1862 ab anderweit auf drei Jahre an den Meistbietenden vermietet werden. Miethlustige haben sich an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschliessung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.
Die Licitations- und Miethbedingungen sind schon vor dem Termine an Rathsstelle einzusehen.
Leipzig, den 1. November 1861.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 30. October 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Debatte war man zunächst darüber einverstanden, daß die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Befreiungsgründe einer Abstimmung nicht unterworfen werden können. Der Befreiungsgrund unter g für Fuhrn im städtischen Interesse wurde eben so wie der neue Zusatz bei g wegen Befreiung der Geschirre von Bürgern, welche auf dem Lande zeitweilig sich aufhalten, einstimmig ratihabirt.

Der vom Beschlusse des Rathes abweichende Vorschlag des Ausschusses zu h, wonach alle Düngemittel fernerhin der Abgabe unterliegen sollen, wurde von Herrn Dr. Heyner bekämpft, welcher auf die großen Unannehmlichkeiten hinwies, die durch Besteuerung dieser Materialien und einiger anderer, wie Straßenschmutz, Düngerkalk der Seifensieder, für die Stadt erwachsen müßten.

Herr Dr. Heyner beantragte, die Befreiung der Düngemittel und Düngersurrogate bestehen zu lassen.

Dieser Antrag wurde unterstützt.

Herr Adv. Winter fügte den Bemerkungen des Ausschusses gegenüber noch hinzu, daß die Hausbesitzer für Räumung ihrer Gruben noch bezahlen müßten und daß folgerichtig der Mehraufwand, welchen die Dekonomen für das Dammgeld zu machen hätten, auch von den Hausbesitzern zu tragen sein würde. Obgleich Herr Cavael Legteres nicht unbedingt zugab, bestätigte er doch das Thatsächliche der Winterschen Bemerkung.

Herr Leppoc empfahl im Interesse der Gleichmäßigkeit und Leichtigkeit in der Erhebung den Beitritt zum Vorschlage des Ausschusses, während Herr Dr. Heyner wiederholt zu erwägen gab, daß die neue Last auf die Hausbesitzer selbst fallen werde. Im Uebrigen erläuterte er seinen Antrag dahin, daß er nicht alle Dünger-

surrogate, sondern nur jene lästigen, in der Stadt erzeugten Düngemittel befreit wissen wolle, welche nach dem Tarif zeitlich abgabefrei waren.

Zum Schlusse sprechend bemerkte der Herr Referent, daß der Ausschuss von der Ansicht ausgegangen, möglichste Gleichheit und Leichtigkeit für Erhebung der Abgabe herzustellen; im Uebrigen wies er auf die Motive des Ausschusses hin.

Dem Beschlusse des Rathes, die Abgabefreiheit für Gruben- und Stalldünger, so wie Fauche beizubehalten, trat die Versammlung, unter Ablehnung des Ausschussesantrags, mit überwiegender Mehrheit, dem Heynerschen Antrage aber einstimmig bei.

Betreffs der übrigen Düngersurrogate nahm die Versammlung gegen 14 Stimmen den Antrag des Ausschusses, beziehentlich den Beschluß des Rathes an, wodurch sich der hierauf bezügliche Theil des Heynerschen Antrags erledigte.

Zu i.

Für die Befreiung der Landfleisch vom Brücken- und Dammgelde verwandte sich Herr Dr. Heyner. Der entgegen stehende Antrag des Ausschusses fand aber gegen 6 Stimmen Annahme.

Anlangend zu k, die Aufhebung der Befreiung von Kohlgärtnerwaaren, Bauermarkt etc., befürchtete Herr Adv. Helfer unter Angabe von Beispielen dadurch eine Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel und beantragte deshalb

alle diese bisher befreiten Erzeugnisse auch ferner vom Damm- und Brückengelde frei zu lassen.

Der Antrag wurde unterstützt.

Herr Dr. Heyner fand in der Besteuerung jener Lebensmittel nichts als eine Beförderung des Hökerwesens und folgerichtig Verschlechterung der betreffenden Consumtibilien; was auch vom Gemüßmarkte gelte.

Auch Herr Dr. Neclam bezeichnete jede Abgabe auf Lebensmittel als ein allenthalben anerkanntes volkswirtschaftliches Uebel, nur geeignet, die Preise solcher Lebensmittel zu erhöhen, die an sich schon in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gestiegen seien.